

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.05.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Mobilitäts- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0149 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 546010 Kostenstelle: 066-080-1000 Kostenträger: 5460-11 Investitionsnummer: / Sachkonto: 5110004		

Betreff: Neufassung der Parkgebührenordnung als Rechtsverordnung und Aufhebung der
Parkgebührensatzung

Vorlage vom: 13.05.2024

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Parkgebührenordnung (Anlage 1) wird als Rechtsverordnung beschlossen. Zugleich wird die Aufhebungssatzung (Anlage 2) beschlossen und die bisherige Parkgebührensatzung aufgehoben.

Anlagen: Anlage 1 Neufassung Parkgebührenordnung
Anlage 2 Aufhebungssatzung der bisherigen Parkgebührensatzung
Anlage 3 Parkgebührensatzung in der derzeit gültigen Fassung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:		
Auswirkungen auf Stadtklima:	☐ ja	☐ nein
Auswirkungen auf THG-Emissionen:	☐ gering ¹⁾	☐ mittel/groß ²⁾
Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung:	☐ ja	☐ nein
<i>Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:</i>		
Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft?	☐ ja	☐ nein
Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt?	☐ ja	☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 13.05.2024

Die Regelung der Parkgebühren im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt erfolgte bisher im Rahmen der bestehenden Parkgebührensatzung (siehe Anlage 3). Darin wurden ausschließlich die Parkgebühren im Allgemeinen, also die Kosten für das Parken im öffentlichen Raum mit Bezahlung am Parkscheinautomaten oder online per App, geregelt.

Die Magistratsvorlage 2022/0287, die am 02.11.2022 vom Magistrat verabschiedet und am 13.12.2022 von der Stadtverordnetenversammlung (Stavo) beschlossen wurde, hatte zum Ziel, auch die Regelung der Bewohnerparkgebühren (Kosten für Bewohnerparkausweise innerhalb von Parkraumbewirtschaftungszonen) in die geltende Parkgebührensatzung zu integrieren. Die Magistratsvorlage ist öffentlich einsehbar unter https://darmstadt.gremien.info/vorlagen_details.php?vid=20221409100286.

Die vorgenannte Magistratsvorlage 2022/0287 ist jedoch aufgrund eines zwischenzeitlich vom Bundesverwaltungsgericht am 13.06.2023 getroffenen Urteils, dass die Freiburger Gebührensatzung für das Anwohnerparken betraf, zurückgestellt. Das Urteil hatte bundesweit für Unsicherheit hinsichtlich der Regelung von Bewohnerparkgebühren gesorgt.

Daher wurde geprüft, welche Auswirkungen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.06.2023 tatsächlich auch auf hessische Kommunen hat.

Die Aufarbeitung des vorgenannten Urteils durch den Hessischen und auch den Deutschen Städtetag ermöglicht nunmehr die abschließende Bewertung, dass Bewohnerparkgebühren nicht durch eine Satzung, sondern ausschließlich im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln sind. So heißt es im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts u.a.:

Die Parkgebührenverordnung ist danach keine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung, weil § 6a Abs. 5a StVG ausschließlich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

Im Sinne der Transparenz des Verwaltungshandelns wurde in Absprache mit dem Rechtsamt entschieden, sowohl die Parkgebühren im Allgemeinen als auch die Bewohnerparkgebühren in einer einzigen Rechtsverordnung gemeinsam zu regeln. Hierzu ist der Erlass einer neu formulierten Parkgebührenordnung als Rechtsverordnung erforderlich (siehe Anlage 1).

Zusätzlich ist der Erlass einer Aufhebungssatzung hinsichtlich der bisherigen Parkgebührensatzung erforderlich (siehe Anlage 2).

Beide Vorgänge müssen nicht nur durch den Magistrat, sondern auch durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Die inhaltliche Struktur der neu formulierten Parkgebührenordnung ist inhaltsgleich mit der derzeit gültigen Parkgebührensatzung. Einzig und allein erfolgt eine Anpassung und Änderung zweier Punkte, die in der Neuformulierung berücksichtigt werden:

1. Die Regelung der Bewohnerparkgebühren wird aufgenommen

Es bleiben unverändert die Inhalte und Begründungen der bereits durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Magistratsvorlage 2022/087 bestehen. In dieser Vorlage wurden sowohl die Gebührenhöhe für Bewohnerparkausweise als auch die hierfür geltenden Bedingungen und

Voraussetzungen festgelegt. Mit dem Beschluss dieser Magistratsvorlage wird die o. g. bereits beschlossene Vorlage in zwei Punkten angepasst.

Zum einen wird der Abschnitt zur Rechtsprechung nicht mehr in die bisherige Parkgebührensatzung, sondern in die neu formulierte Parkgebührenordnung überführt. Zum anderen wird der Umgang mit Parkzonen aus älteren Planungen, die nicht innerhalb einer quartiersweiten Parkraumbewirtschaftungszone liegen, neu definiert. Demnach ist es nun grundsätzlich auch in diesen Parkzonen (Zone „H“, „R“, „1“, „S“ und „SK“) möglich, Bewohnerparkausweise gemäß der neu geltenden Parkgebührenordnung auszugeben. Diese Vereinheitlichung trägt zur allgemeinen Gleichberechtigung bei und verringert die Komplexität des Systems.

2. Reduzierung der Parkgebühren in Gebührenzone IV – Mathildenhöhe

Die reduzierten Gebühren sollen denjenigen zu Gute kommen, die ein berechtigtes Interesse haben, im Quartier Mathildenhöhe kurz zu parken (u. a. Gäste von Anwohnenden oder Gewerbetreibende). Die bisherigen Erfahrungen mit der aktuellen Parkgebühr in Höhe von 5 € pro 30 Minuten haben gezeigt, dass die erforderliche Lenkungswirkung auch mit einem geringeren Betrag erreicht werden kann.

Besucher/innen des Weltkulturerbe Mathildenhöhe wird weiterhin die Anreise mit dem ÖPNV empfohlen. Von „Darmstadt Hauptbahnhof“ ist die Welterbestätte gut mit der Linie F/FM zu erreichen. Von der Haltestelle "Lucasweg/Hochzeitsturm" sind es ca. 200 m auf die Mathildenhöhe. Für Besucher/innen des Weltkulturerbes, die mit dem Pkw anreisen müssen, stehen Parkmöglichkeiten in den umliegenden Parkhäusern zur Verfügung.

Diese Vorlage inkl. der Anlagen wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Die öffentlich kommunizierte Anpassung von Höchstparkdauer und Bewirtschaftungsdauer wird in einer gesonderten Vorlage vorgelegt.

Darmstadt, den 13.05.2024

Dezernat I

Dezernat IV

Dezernat VI

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Paul Georg Wandrey
Stadtrat